



S A T Z U N G
zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
Abwassersatzung (AbwS) vom 17.12.2014

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Schriesheim am 20.12.2023 folgende Änderungssatzung der Satzung vom 17.12.2014 beschlossen.

Artikel 1
Satzungsänderung

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Schriesheim betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als Eigenbetrieb unter der Bezeichnung Abwasserbeseitigung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.
- (2) Von der Abwasserentsorgung ausgenommen sind die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarung von der Gemeinde Hirschberg versorgten Flurstücke mit den Nummern 1172, 7339, 7339/1, 7310, 7310/1, 7431, 7279, 7279/1, 7279/3, 7436. Dies gilt auch für alle zukünftigen Grundstücke, die im Zusammenhang mit einer eventuellen Erweiterung oder Abrundung(sbebauung) angeschlossen werden.
- (3) Die Stadt Schriesheim kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schriesheim, den 21.12.2023

Christoph Oeldorf
Bürgermeister